

# Landesgesetzblatt für Wien

176

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 4. Mai 1965

5. Stück

7. Kundmachung: Neufestsetzung der Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

8. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1965).

## 7.

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 30. März 1965, Magistratsabteilung 17-VIII-291/65, betreffend die Neufestsetzung der Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten**

Die Wiener Landesregierung hat am 30. März 1965, Pr.Z. 690, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

In teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 3. März 1964, Pr.Z. 545, mit welchem die Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten mit Wirksamkeit vom 1. April 1965 festgesetzt wurden, beträgt ab 1. April 1965 die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes

in der 2. Gebührenklasse höchstens 3600 S,

in der 1. Gebührenklasse höchstens 6600 S

für einen Pflegefall.

Der Landeshauptmann:

Jonas

## 8.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 1965, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1965)**

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

## § 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

## I. Enge Rauch- und Abgasfänge

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	3'10

4

## II. Bastardrauchfänge

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	5'60

## III. Schließbare Rauchfänge

3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	8'40
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges) .....	1'75

## IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen

Einmalige Reinigung für jeden Meter:

5	Eines Rauchfanges mit Steigeisen	2'55
6	Eines Rauchfanges ohne Steigeisen	4'10
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm .....	6'15

Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.

## V. Kochherde

Einmalige Reinigung:

8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr .....	1'75
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff .....	2'85
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff .....	3'65
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung .....	27'45

5

## VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre

### Einmalige Reinigung:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1m <sup>2</sup> Querschnitt für jeden Meter .....	5'15
12a	mit einem Querschnitt über 1m <sup>2</sup> .....	5'95
13	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstellen für jeden Meter .....	2'85
14	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück .....	2'85
15	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m <sup>2</sup> Heizfläche ..	5'15
16	Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m <sup>2</sup> Heizfläche .....	10'30

### VII. Wasch- und Kochkessel

#### Einmalige Reinigung:

17	Eines gewöhnlichen Waschkessels ..	1'75
18	Eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) .....	5'15
19	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m <sup>2</sup> Kehrfläche .....	3'55

### VIII. Verschiedenes

20	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr ..	8'50
21	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m <sup>2</sup> Kehrfläche ..	1'75
22	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m <sup>2</sup> Kehrfläche ..	8'50
23	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges .....	10'20
24	Einmaliges gleichenweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang .....	5'60
25	Vorschriftmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials .....	8'50

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
26	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	5 9/10 der jeweiligen Kehrkosten
27	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als ein Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	die jeweiligen Kehrkosten
28	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) .....	38'30
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen .....	28'70

### IX. Spezialrauchfänge

#### Einmalige Reinigung:

29	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m .....	7'95
29a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	11'90
30	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m .....	11'10
30a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	16'65

(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

#### § 2

(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von S 7'65 verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

#### § 3

Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der

Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und

gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

#### § 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

#### § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

#### § 6

Die Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juli 1963, LGBI. für Wien Nr. 13, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Jonas